

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG)

GAA Oldenburg v. 24.02.2021

— OL 20-091-01 —

Die Firma Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 11.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Schlachtkapazität von 140 t/d Lebendgewicht in 49439 Steinfeld, Honkomper Weg 9, Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstücke 119/5, 119/6, 132/6, 132/8, 132/10, 134/7, 302/2, 303/2 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist eine Kapazitätserhöhung von 140 t/d Lebendgewicht auf 280 t/d Lebendgewicht durch folgende Maßnahmen:

- rollierende Pausen statt wie bisher eine gleichzeitige Pause, dadurch können 7.000 Tiere pro Tag (konventionelle Tiere) mehr geschlachtet werden;
- eine zweite Schicht von 7 Stunden zum Schlachten von 7.000 Biotieren pro Stunde (49.000 Tiere pro Tag, 122,5 t/d Lebendgewicht), diese sollen nicht zerlegt und filetiert werde.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Es sind keine baulichen oder anlagentechnischen Änderungen beabsichtigt, somit werden keine natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild) zusätzlich beansprucht.

Hinsichtlich der in unmittelbarer Nähe der Anlage befindlichen Waldfläche wurde die Stickstoffdeposition der Anlage mit den geplanten Änderungen gutachterlich untersucht. Am äußersten Rand des Waldgebietes kommt es zu geringfügigen Überschreitungen des Wertes von 5 kg/h*a). Dieser Wert gilt nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 01.03.2012 als irrelevante Zusatzbelastung (sog. Abschneidekriterium). Aufgrund der örtlichen Umgebung, der vorhandenen Strukturen und Wertigkeit des Waldes kann die geringfügige Überschreitung vernachlässigt werden.

Es sind keine Schutzobjekte der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, das nächste Schutzobjekt befindet sich erst in einer Entfernung von 630 m (gesetzlich geschütztes Biotop).

Die Immissionsprognosen zu Lärm und Geruch haben ergeben, dass das Vorhaben nicht zu relevanten zusätzlichen Immissionen führt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.